



## Büro Landesumweltanwalt

**Daniela Reisigl, MSc /**

**Dr.<sup>in</sup> Carmen Loewit**

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck  
Referat Umwelt, Jagd und Fischerei

Telefon 0512/508-3499

Fax 0512/508-743495

Gilmstraße 2  
6020 Innsbruck

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Österreichische Bundesforste AG, FB Oberinntal, Hall i. T. ;  
Errichtung von Notunterkünften in der EJ Oberberg ÖBf auf Gste. 2642, 2643/1 und 2647 KG  
Neustift i. St. ;  
Beschwerde**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-3-1.1/114/3-2021 (IL-NSCH/B-821/11-2021)

Innsbruck, 02.08.2021

**Beschwerdeführer:**

Landesumweltanwalt von Tirol  
Meranerstraße 5  
6020 Innsbruck

**Belangte Behörde:**

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck  
Referat Umwelt, Jagd und Fischerei

**Mitbeteiligte Partei:**

Gilmstraße 2  
6020 Innsbruck  
Österreichische Bundesforste AG  
Forstbetrieb Oberinntal

Lendgasse 10a  
6060 Hall in Tirol

## **Bescheidbeschwerde**

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 05.07.2021, ZI IL-NSCH/B-821/11-2021, zugestellt am 07.07.2021, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung von 4 jagdlichen Notunterkünften in der EJ Oberberg ÖBf auf den GP. 2642, 2643/1 und 2647, alle KG Neustift im Stubaital und im Ruhegebiet Stubaier Alpen, erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol und stellt die

### **Anträge,**

das Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen.

### *in eventu*

das Landesverwaltungsgericht möge die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zurückverweisen.

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

## **Begründung**

### **1. Allgemeines:**

Eingangs darf iZm Hubschrauberflügen im Allgemeinen angemerkt werden, dass der Landesumweltanwalt zweifellos anerkennt, dass Hubschrauberflüge durchaus im (überwiegenden) öffentlichen Interesse gelegen sein können (wie etwa Versorgungsflüge, Rettungsflüge, Suchflüge, Bergungsflüge,...).

Nicht zwingend erforderliche Hubschrauberflüge allerdings werden – v.a. in hochsensiblen Gebieten – vom Landesumweltanwalt prinzipiell strikt abgelehnt, gehen damit doch starke Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 einher.

Der gegenständliche Bewilligungsbescheid hat die Bewilligung von Hubschrauberflügen direkt in einem hochsensiblen Ruhegebiet zum Inhalt. Zweck der Flüge ist die Errichtung von vier jagdlichen Notunterkünften.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes sind Hubschrauberflüge zu diesem Zweck in einem Ruhegebiet ohnehin nicht bewilligungsfähig, da sie nicht unter den gesetzlich normierten Ausnahmetatbestand fallen.

Aufgrund der dennoch erteilten Bewilligung besteht seitens des Landesumweltanwaltes zusätzlich die Befürchtung, dass damit die Tore zur Bewilligung weiterer Vorhaben dieser und ähnlicher Art geöffnet werden, was zwangsweise zur Entkräftung von Verbotstatbeständen in Schutzgebieten führen würde – eine aus Sicht des Landesumweltanwaltes bedenkliche Entwicklung.

Im gegenständlichen Fall stellt sich auch die Frage der Notwendigkeit der jagdlichen Notunterkünfte. Bisher war eine jagdliche Bewirtschaftung des Gebietes auch ohne die beantragten Unterkünfte möglich.

## **2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihr/ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 07.07.2021 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht über einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ab.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## **3. Relevanter Sachverhalt**

Die Österreichische Bundesforste AG, Lendgasse 10A, 6060 Hall i.T., beabsichtigt die Errichtung von nunmehr vier jagdlichen Notunterkünften mit einer Nutzfläche von unter 10 m<sup>2</sup> im Eigenjagdgebiet Neustift-Oberberg-ÖBf auf den Grundstücken 2642, 2643/1 und 2647, alle KG Neustift im Stubaital.

Alle vier Standorte liegen im Ruhegebiet Stubai Alpen.

Sonderstandorte nach dem TNSchG 2005 sind vom Vorhaben nicht betroffen und auch die Uferschutzbereiche umliegender Fließ- bzw. Stillgewässer werden nicht berührt.

Dem naturkundlichen Gutachten ist zu entnehmen, dass Brutzeitnachweise (Quelle: TirisMaps) im Bereich der Schutzhütten sowohl von Birkhuhn (D = Balzverhalten Paar / Kopula), Alpenbraunelle (S = singendes / balzendes Männchen), Alpenschneehuhn (H, S, FL), Bergpieper (S), Hausrotschwanz (S), Steinschmätzer (P, A) als auch Hausrotschwanz (S, N) vorliegen.

Weitere Nachweise verschiedener Heuschreckenarten (Bunter Grashüpfer, Gemeiner Grashüfer und Sibirische Keulenschrecke) liegen im Bereich von Hüttenstandort 1 (Blechner).

Hüttenstandort	Seehöhe in m	Koordinaten des Standorts
Blechner, Nr. 1	2570,5	47.096230°N, 11.163085°E

Berglatal, Nr. 2	2457	47.072889°N, 11.137992°E
Hohes Moos, Nr. 3	2424	47.04950°N, 11.17882°E
Kerrachgrube, Nr. 4	2222	47.074222°N, 11.2236288°E

Die Intention des Vorhabens besteht darin, die Jagdwirtschaft im (schwer erreichbaren) Jagdgebiet zu erleichtern.

Die Hütten werden in gleicher Bauweise errichtet, beanspruchen jeweils 9,03 m<sup>2</sup> Fläche und weisen eine Nutzfläche von ca. 8,10 m<sup>2</sup> auf. Pro Hütte werden 4-6 Punktfundamente in Form von Steinschichtungen errichtet; die dafür notwendigen Steine werden aus der näheren Umgebung zusammengetragen. Die Hütten selbst sind als Holzkonstruktion mit Blechdach geplant.

Die vier jagdlichen Notunterkünfte sollen bereits im Tal konstruiert und im Ganzen per Hubschrauber zu den einzelnen Standorten transportiert werden. Dafür sind pro Standort zwei Rotationsflüge notwendig, einer für den Transport der Hütte und einer für den Transport des Inventars. Außenanlandungen und Außenabflüge mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen sind nach § 11 Abs. 2 lit. e) TNSchG 2005 in Ruhegebieten verboten.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 05.07.2021, ZI IL-NSCH/B-821/11-2021, wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung für das beantragte Vorhaben erteilt. Die Behörde führte dabei begründend aus, dass die Hubschrauberflüge unter die Ausnahmeregelung nach § 11 Abs 2 lit e TNSchG 2005 fallen würden und daher eine Interessensabwägung nach § 29 Abs 2 TNSchG 2005 durchzuführen sei. Im Rahmen dieser Interessensabwägung kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass im gegenständlichen Fall ein Überwiegen der öffentlichen Interessen gegenüber jenen des Naturschutzes vorliege.

#### **4. Beschwerdegründe**

##### **4.1. Vorliegen eines Verbotstatbestandes**

§ 11 TNSchG 2005 enthält die Bestimmungen die iZm Ruhegebieten zu beachten sind. Demnach ist in Ruhegebieten nach Abs 2 lit e leg cit die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und zur Ausführung von Vorhaben der Energiewende, sofern der angestrebte Zweck auf andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreicht werden könnte.

Die bescheiderlassende Behörde vertritt die Rechtsansicht, dass Außenlandungen und Außenabflüge mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen zur Errichtung von „jagdlichen Notunterkünften“ einen (bewilligungsfähigen) Ausnahmetatbestand bilden würden und führt begründend aus, dass auch die

Errichtung von Schutzhütten unter die Bestimmung fallen müsse, widrigenfalls die Bestimmung gleichheitswidrig wäre und damit verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen würde.

Dieser Argumentation kann aus Sicht des Landesumweltanwaltes aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden:

Zum einen handelt es sich bei den zur Errichtung beantragten jagdlichen Notunterkünften nicht um Schutzhütten im Sinne der Bestimmung, was sich aus Sicht des Landesumweltanwaltes schon alleine unter Heranziehung der Wortlautinterpretation iZm dem allgemeinen Sprachgebrauch ergibt.

Unter einer Schutzhütte wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Hütte für Bergsteiger und Wanderer verstanden, die über eine gewisse Größe, Stabilität und eine gewisse Ausstattung (Sanitäranlagen, Küche,...) verfügt und auch Verpflegung beinhaltet.

Bei einer jagdlichen Notunterkunft hingegen handelt es sich nur um eine mit äußerst geringem Aufwand errichtete, räumlich beengte „Unterschlupfmöglichkeit“, die im äußersten Notfall als Schutz (etwa vor Unwettern) herangezogen werden kann.

In Ergänzung zu diesen Ausführungen darf - nachdem sich im Tiroler Naturschutzgesetz selbst zwar keine Legaldefinition für den Begriff der „Schutzhütte“ findet – auf die Definition in § 111 Abs 2 Z 2 der GewO 2002 hingewiesen werden. Demnach ist unter einer Schutzhütte ein *„einfach ausgestatteter Betrieb“*, gelegen *„in einer für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegend“* zu verstehen, der auf die *„...Beherbergung von Gästen, die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen, den Ausschank von Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen“* gerichtet ist und *„auf die Bedürfnisse der Bergsteiger und Bergwanderer abgestellt ist“*.

Auch das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat bereits die Bestimmung der GewO 2002 herangezogen, um den Inhalt des Begriffs „Schutzhütte“ – hier bezogen auf eine Angelegenheit nach dem ForstG 1975 – zu ermitteln und dabei festgestellt, dass *„...unter einer Schutzhütte nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Hütte oder ein Haus in ansonsten unbebautem Gebiet zu verstehen“* ist, *„welche, dies bezogen auf die im Verfahren vor der Behörde hervorgetretene und ausschließlich in Betracht kommende Zweckbestimmung der gegenständlichen Einrichtung, zum Schutz vor Unwettern sowie als Übernachtungsmöglichkeit und als Stützpunkt dient und hauptsächlich für Wanderer und Bergsteiger errichtet ist.“*

Daraus ergibt sich für den Landesumweltanwalt eindeutig und zweifelsfrei, dass sich eine „jagdliche Notunterkunft“ von einer „Schutzhütte“ in wesentlichen Punkten (Dimension, Zweck, Verpflegung) unterscheidet und die Ausnahmebestimmung für Schutzhütten daher nicht durch Interpretation auf jagdliche Notunterkünfte erweitert werden kann. Auch der Umstand, dass der Gesetzgeber die Formulierung so gewählt hat, dass „Schutzhütten und Gastgewerbebetriebe“ unter denselben Ausnahmetatbestand fallen, zeigt aus Sicht des Landesumweltanwaltes auf, dass Schutzhütten Einrichtungen eine gewisse Dimension und eine gewisse Bauweise aufweisen müssen.

Sollte das Landesverwaltungsgericht dennoch zu dem Schluss gelangen, dass eine „jagdliche Notunterkunft“ einer „Schutzhütte“ gleichzusetzen ist, so kann aus Sicht des Landesumweltanwaltes immer noch nicht davon ausgegangen werden, dass die Hubschrauberflüge zur Errichtung der jagdlichen Notunterkünfte unter den Ausnahmetatbestand fallen.

Vielmehr geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass der Gesetzgeber es bewusst unterlassen hat, die „Errichtung“ von Schutzhütten in den Ausnahmekatalog aufzunehmen. Schließlich ist durch die Installation neuer Schutzhütten nicht nur mit Hubschrauberflügen zu deren Errichtung zu rechnen, vielmehr werden infolge auch Ver- und Entsorgungsflüge notwendig und stehen diese zusätzlichen Flugbewegungen dem Schutzzweck von Ruhegebieten eindeutig entgegen.

#### **4.2. Mangelhafte Interessensabwägung**

Sollte das Landesverwaltungsgericht abweichend der Rechtsauffassung des Landesumweltanwaltes das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes feststellen, so ist ergänzend zu erwähnen, dass für den Landesumweltanwalt ein langfristiges öffentliches Interesse an der Durchführung der Hubschrauberflüge nicht erkennbar ist.

Zwar mag die Ausübung der Jagd im öffentlichen Interesse liegen, die Erleichterung der Jagd liegt jedoch viel mehr im Privatinteresse des/der Jagdausübungsberechtigten. Zudem ist zu beachten, dass die Hubschrauberflüge den Erholungswert im Projektbereich beeinträchtigen und auch die jagdlichen Notunterkünfte im Landschaftsbild in Erscheinung treten werden.

#### **4.3. Mangelhafte Alternativenprüfung**

Auch hinsichtlich der Alternativenprüfung muss bemängelt werden, dass diese nur unzureichend durchgeführt wurde.

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Errichtung der Notunterkünfte überhaupt erforderlich ist – schließlich war eine jagdliche Bewirtschaftung des Gebietes auch bisher möglich.

In Bezug auf die Installation der Unterkünfte wurde zum einen der Transport derselben (oder von Teilen derselben) mit der Materialseilbahn, die von der Oberiss-Alm bis zur Franz-Senn-Hütte führt und mit der uU zumindest ein Teil des Weges bewerkstelligt werden könnte, nicht geprüft.

Zum anderen wurde keine alternative Errichtungsweise der Hütten selbst geprüft – Gegenstand der Prüfung waren lediglich bereits fertig zusammengebaute Hütten. Die Möglichkeit des Transports von Einzelteilen – mit Errichtung an den jeweiligen Standorten – wurde außer Acht gelassen. Wie dem Bescheid zu entnehmen ist, sind im Projektgebiet bereits Wege vorhanden, die für den Transport der einzelnen Teile zu Fuß oder unter dem Einsatz von Lasttieren genutzt werden könnten.

### **5. Fazit**

Zusammenfassend hält der Landesumweltanwalt fest, dass der bekämpfte Bescheid aus mehreren Gründen grobe Mängel aufweist:

1. Bei den Hubschrauberflügen handelt es sich um einen Verbotstatbestand sowohl in Ruhegebieten allgemein, als auch in dem betroffenen Ruhegebiet Stubai Alpen, welchen die Behörde mit einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 11 Abs 3 TNSchG 2005 zur Errichtung von Anlagen übergeht.

2. Die Interessen des Naturschutzes hätten in der Entscheidung stärker gewichtet werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit des Ruhegebietes Stubaier Alpen.
3. Die durchgeführte Interessensabwägung ist mangelhaft bzw. ist kein langfristiges öffentliches Interesse an der Errichtung der jagdlichen Notunterkünfte und somit an den Hubschrauberflügen erkennbar. Vielmehr handelt es sich um reines Privatinteresse.
4. Die Argumentation der Behörde, wonach die jagdlichen Notunterkünfte unter einen Ausnahmegewilligungstatbestand fallen würden, ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich bei den jagdlichen Notunterkünften nicht um Schutzhütten, die dem Schutz von in Not geratenen BergsportlerInnen dienen, jedem/jeder zugänglich sind und über eine entsprechende Ausstattung verfügen, sondern um ausschließlich dem Jagdausübungsberechtigten/der Jagdausübungsberechtigten zugängliche Notunterkünfte.
5. Die durchgeführte Alternativenprüfung ist mangelhaft.

Mit freundlichen Grüßen,  
Der Landesumweltanwalt-Stellvertreter:

Mag. Walter Tschon